

Satzung **über die Abhaltung von Wochenmärkten in der Gemeinde Bad Füssing**

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Bad Füssing folgende Satzung über die Abhaltung von Wochenmärkten in der Gemeinde Bad Füssing

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Bad Füssing betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- 1) Für die Wochenmärkte in Bad Füssing wird als Marktplatz die befestigte Fläche an der Kurallee, Neuer Kurplatz, Teilfläche aus Flur-Nr. 970/1 und 1626, Gemarkung Safferstetten bestimmt.
- 2) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in der Zeit vom 01. März bis 30. November statt.
- 3) Soweit der Markttag (Freitag) auf einen Feiertag fällt, findet der Wochenmarkt jeweils am vorhergehenden Werktag statt.
- 4) Der Wochenmarkt wurde gemäß § 69 GewO vom Landratsamt Passau festgesetzt.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Gemeinde Bad Füssing dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4 Zutritt

- (1) Das Recht, auf Wochenmärkten zu kaufen und zu verkaufen, darf nur auf dem von der Gemeinde zum Marktverkehr bestimmten Platz und nur innerhalb der festgesetzten Marktzeit ausgeübt werden.

(2) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder der Standplatz eine Stunde nach Marktbeginn nicht eingenommen oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Gemeinde Bad Füssing in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6
Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7
Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Für die Gestellung von Verkaufseinrichtungen müssen die Marktbezieher selbst besorgt sein.
Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - b) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen einzusammeln und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Die Gemeinde Bad Füssing kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 10

Haftung

Die Gemeinde Bad Füssing haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro kann nach Art. 24 Abs. 2 GO i.V.m: § 17 OwiG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

- 1) den Zutritt gemäß § 4,
- 2) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
- 3) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 3,
- 4) den Auf- und Abbau nach § 6,
- 5) die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4,
- 6) die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
- 7) das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
- 8) das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
- 9) das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Buchst. a,
- 10) das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3, Buchst. b,
- 11) das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Buchst. c und d,
- 12) das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Buchst. e,
- 13) die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
- 14) die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 3 Satz 2
- 15) die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
- 16) die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Buchst. a und b

verstößt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 18.04.1984 außer Kraft.

Bad Füssing, den 24.06.2002

Brundobler
Bürgermeister